OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153848/24/MK

Datum:
Linz, 5. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. B__, MBA, Rechtsanwalt, E__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 20.04.2023, AZ: 120-2/2023, betreffend einen straßenrechtlichen Beseitigungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„Gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 wird ihnen die Entfernung aller sichtbehindernden Anlagen auf ihrem Gst.Nr. bbb, KG F__, entlang der Grenze zu den Gst.Nr. aaa und ccc, KG F__, wie folgt aufgetragen:

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausmaßes der Entfernung ist an der im Kreuzungsbereich südlich gegenüberliegenden Gebäudewand ein Verkehrsspiegel anzubringen. Nach Anbringen des Verkehrsspiegels ist von der Straßenbehörde die erforderliche Sichtweite bezogen auf die auf der Querstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit festzulegen. In diesem Bereich sind sodann alle sichtbehindernden Anlagen innerhalb von vier Wochen bis zu einer Höhe von 80 cm dauerhaft zu entfernen.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat folgende Kosten zu tragen: Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 24.07.2023 in der Höhe von 183,60 Euro (3 Organe, je 3 angefangene halbe Stunden á 20,40 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 20.04.2023, AZ: 120-2/2023, wurde A__ (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 (Oö. StraßG 1991) die Entfernung des grünen Sichtschutzes an der Westseite des Gst.Nr. bbb, KG F__, entlang des öffentlichen Gutes „G-Weg“ (Gst.Nr. aaa, KG F__) im Ausmaß der erforderlichen Sichtweite innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft aufgetragen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass für den gegenständlichen Sichtschutz keine Zustimmung der Straßenverwaltung, die gemäß § 18 Abs. 1 Oö. StraßG 1991 aber erforderlich wäre, vorliege und eine solche auch nicht erteilt werden könne, da durch den Sichtschutz die gefahrlose Benützung der Straße beeinträchtigt würde. Die erforderliche Sichtweite sei nicht gegeben. Dies sei im Zuge des Ermittlungsverfahrens von einem verkehrstechnischen ASV im Zusammenhang mit dem an der Westseite des Grundstücks der Bf einmündenden Güterwegs „H__“ (Gst.Nr. ccc, KG F__) festgestellt worden. In weiterer Folge wurden die Parameter für die Ermittlung der erforderlichen Sichtweite dargestellt.

I.2. In ihrer Beschwerde gegen diesen Bescheid bekämpft die Bf diesen vollinhaltlich und begründete dies im Wesentlichen folgendermaßen:

Die bescheidmäßige Anordnung, wonach „der Sichtschutz in dem Ausmaß zu entfernen ist, dass die erforderliche Sichtweite (vom 3 Meter Sichtpunkt) bezogen auf die Geschwindigkeit an der vorbeiführenden Straße gegeben ist“, sei für einen Laien und normgerechten Adressaten nicht umsetzbar. Es handle sich dabei um keine objektiv verwertbare Anweisung bzw. Anleitung, die zudem im Ergebnis nicht nachvollziehbar sei. Die Begründung des angefochtenen Bescheides beschränke sich auf das Zitat der Gesetzesstellen. Eine Beweiswürdigung sei überhaupt nicht vorgenommen worden.

Darüber hinaus würde auch bei Entfernung des „grünen“ Sichtschutzes für die Situation nicht gewonnen, da in diesem Bereich weitere abschirmende Gegebenheiten vorhanden wären (Thujenhecke, weiterer Sichtschutz). Der gegenständliche Auftrag sei daher willkürlich und greife zulässigerweise (zudem ohne entsprechende Interessensabwägung) in das Eigentumsrecht der Bf ein.

Das von der bekämpften Anordnung verfolgte Ziel würde auch durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden können (Verkehrsspiegel, Geschwindigkeitsbeschränkung). Schließlich wären auch die örtlichen Verhältnisse

zu berücksichtigen. Der westlich des Grundstücks der Bf einmündende Güterweg dient lediglich der Aufschließung landwirtschaftlicher Flächen und auch in diesen ohne Umkehrmöglichkeit.

Es würde daher die Aufhebung des Bescheides und Einstellung des Verfahrens beantragt. Bei Bedarf solle eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

I.3. Am 24.07.2023 wurde unter Beiziehung eines ASV für Verkehrstechnik eine mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein durchgeführt. Unabhängig vom Vorbringen der Bf, dass die aktuell gegebenen Sichtverhältnisse bereits seit vielen Jahren in dieser Form vorliegen würden und dem Hinweis der bB, auf Grund einer Anzeige die Notwendigkeit des Einschreitens bestanden habe, wurde im Zuge des Ortsaugenscheins unter Einbeziehung des betroffenen Gebäudeeigentümers übereingekommen, dass – bei entsprechender fachlicher Sinnhaftigkeit – an der der Einmündung des Güterweges gegenüberliegenden Gebäudewand ein Verkehrsspiegel größtmöglicher Dimensionierung angebracht werden kann. Die fachliche Sinnhaftigkeit ist in einem „Feldversuch“ zu beurteilen, über den im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme berichtet wird.

I.4. In dieser Stellungnahme vom 22.09.2023 teilte der verkehrstechnische Amtssachverständige mit, dass für die Beurteilung der Möglichkeit des Anbringens eines Verkehrsspiegels zwei Standorte (Anbringung am Straßenrand bzw. Anbringung an der Hausmauer) geprüft worden wären. Bei beiden Standorten könne die erforderliche Sichtweite von 55 m hergestellt werden. Bei der Variante an der Hausmauer verbleibe jedoch ein etwas größerer Bereich im toten Winkel. Bei einer Anbringung am Straßenrand könne der bisher als Aufstellbereich für landwirtschaftliche Gerätschaften nicht mehr in dieser Form genutzt werden. Der tote Winkel habe, da im Zuge des Versuchs eine Fixation des Verkehrsspiegels an der Wand nicht möglich war, nicht exakt bestimmt werden können.

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung der gegenständlichen Feldzufahrt und dem unterdurchschnittlichen Verkehrsaufkommen könne die Anbringung eines Verkehrsspiegels vertreten werden. In jenem Bereich, der im toten Winkel verbleibe, wären aber jedenfalls direkte Sichtverbindungen einsehbar zu machen, da andernfalls Verkehrsteilnehmer wie zum Beispiel Radfahrer nicht rechtzeitig wahrgenommen werden könnten. Auszugehen sei dabei vom 3 m Sichtpunkt. Hindernisse über 80 cm Höhe wären als Sichteinschränkung zu werten.

Festzuhalten sei, dass durch die beschriebene Vorgangsweise ein deutlich geringerer Eingriff in das Eigentum der Bf zu erwarten sei als ohne Verkehrsspiegel.

I.5. In einer Stellungnahme zu dieser fachlichen Beurteilung vom 26.09.2023 brachte die Bf vor, dass der verbleibende tote Winkel durch die Anbringung eines

zweiten Verkehrsspiegels restlos überwunden werden könne. Der Sachverständige möge dazu eine ergänzende Stellungnahme abgeben.

I.6. Mit Eingabe vom 09.10.2023 teilte die bB mit, dass der Verkehrsspiegel unbedingt an der Gebäudemauer montiert werden müsse. Ein Aufstellen auf öffentlichem Gut am Fahrbahnrand würde den Gebäudebesitzer an der Benutzung seines Grundstücks hindern. Zudem sei in diesem Fall aufgrund des Standortes mit häufigen Beschädigungen und dadurch verursachten Folgekosten zu rechnen. Die Herstellung der direkten Sicht im verbleibenden toten Winkel liege im Verantwortungsbereich der Bf.

I.7. Im Rahmen der beantragten ergänzenden fachlichen Beurteilung führte der Amtssachverständige für Verkehrstechnik in seiner Stellungnahme vom 09.10.2023 aus, dass die Anbringung eines zweiten Verkehrsspiegels nicht zielführend sei. Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung stelle die Anbringung eines Verkehrsspiegels bereits einen – wenn auch vertretbaren - Kompromiss dar. Ein zweiter Verkehrsspiegel wäre von Verkehrsteilnehmern nur bedingt korrekt einzuordnen, was dazu führen könne, dass dieser gar nicht angenommen würde. Dies wiederum führe zu erheblichen Gefahren für Verkehrsteilnehmer auf der Hauptfahrbahn, insbesondere für Radfahrer. Die Anbringung eines zweiten Verkehrsspiegels würde demnach eine Verkomplizierung bzw. wesentliche Verschlechterung der Verkehrssituation bedeuten.

I.8. Mit Eingabe vom 24.10.2023 führte die Bf aus, dass es ihrer Ansicht nach aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung des gegenständlichen Bereichs sehr wohl zumutbar wäre, längere Aufmerksamkeit auf beide Spiegel zu richten.

Darüber hinaus würde eine Stellungnahme eines Verkehrsplanungsbüros vorgelegt, in der die Verordnung eines 30 km/h Tempolimits für möglich erachtet und eine weitere Variante aufgezeigt würde, eine in Richtung Fahrbahnmitte hin abdrängende Engstelle einzubauen. Beide Maßnahmen wären leicht durchführbar und würden einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Bf obsolet machen.

I.9. Am 30.10.2023 nahm die bB zu den vorgebrachten Vorschlägen Stellung und führte aus, dass ein 30 km/h Tempolimit nicht gewünscht würde. Man spreche sich auch entschieden gegen die Errichtung eines Fahrbahnteilers aus.

I.10. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 17.11.2023 führt der ASV für Verkehrstechnik aus, dass es bei Anbringung eines zweiten Verkehrsspiegels kaum möglich sein würde, den genauen Überlappungspunkt beider Sichtbereiche korrekt zuzuordnen. Grundsätzlich sei ein Verkehrsspiegel mit Nachteilen wie etwa der schwierigen Abschätzung von Geschwindigkeiten und Distanzen, einem toten Winkel, der schweren Erkennbarkeit von Fahrtrichtungsanzeiger, oder aber der Beeinflussung durch die Witterung (Vereisung, Beschlag) versehen. Dem entsprechend wären Verkehrsspiegel nur bei Einmündungen von geringer

Verkehrsbedeutung und einem Mindestmaß an direkter Sicht (insbesondere auf den nicht motorisierten Verkehr) vertretbar. Der Einsatz eines zweiten Verkehrsspiegels für dieselbe Fahrtrichtung würde die bereits vorhandenen Nachteile zusätzlich verschärfen.

Zur Stellungnahme des Verkehrsplanungsbüros wäre anzumerken, dass es sich dabei um keine im Detail datenbasierte Stellungnahme handle. Für die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung sei grundsätzlich die bB als Straßenbehörde zuständig. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten im betreffenden Straßenabschnitt (5,2 m Fahrbahnbreite, geradliniger und grundsätzlich übersichtlicher Verlauf) wäre die Setzung verkehrsberuhigender Maßnahmen hinsichtlich der Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus (Versetzung von Fahrgassen, Anrampungen, Engstellen, etc.) mit Nachteilen im Zusammenhang mit der Benutzung der Straße insbesondere für landwirtschaftliche Gerätschaften verbunden. Da sich die Straßenbehörde gegen eine Geschwindigkeitsreduktion ausgesprochen habe, sei dieser Umstand in der weiteren Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Weiters stelle das vorgeschlagene Abrücken der gegenständlichen Einmündung zur Straßenmitte keine geeignete Maßnahme dar, das bereits im Bestand der Platzbedarf von ausfahrenden bzw. einbiegenden Fahrzeugen (Schleppkurve) im Zusammenhang mit den dort zu erwartenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Ausnutzung der gesamten vorhandenen Fahrbahnbreite erfordere.

I.11. Zu diesen Ausführungen replizierte die Bf in ihrer Stellungnahme vom 01.12.2023 unter Vorlage von Lichtbildern zur Darstellung der alltäglichen Situation vor Ort, dass die gegenständliche Feldausfahrt nur im Fall erforderlicher Bearbeitungsschritte auf den aufgeschlossenen Flächen genutzt werde und daher von einer äußerst geringen Frequenz auszugehen sei. Es sei daher auch zumutbar, vor der Ausfahrt zwei Verkehrsspiegel eingehend zu observieren. Ungeachtet der beweistechnischen Beurteilung sei den Ausführungen des Verkehrsplanungsbüros zu entnehmen, dass sehr wohl zumutbare Maßnahmen zur Minimierung des Eigentumseingriffs ergriffen werden könnten, welche zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen würden. Die durch die Lichtbilder dokumentierten Situationen würde de facto täglich vorliegen und die Situation im Kreuzungsbereich erschweren. Dieser Umstand soll nun unstatthafter Weise zum Nachteil der Bf ausgeglichen werden.

I.12. In einer weiteren fachlichen Stellungnahme dazu führte der ASV für Verkehrstechnik am 27.02.2024 aus, dass der niedrigen Verkehrsbedeutung zugestimmt werden könne, was auch ganz allgemein die Grundlage für die Vertretbarkeit des Anbringens eines Verkehrsspiegels darstelle. Dennoch handle es sich um die Einmündung in eine öffentliche Straße, die von unterschiedlichsten Fahrzeugen bzw. Straßenbenutzern befahren würde.

Die Verwendung von zwei Verkehrsspiegeln (einer je Richtung) sei bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung vorstellbar und auch vereinzelt vorzufinden. Die Verwendung von zwei Verkehrsspiegeln für dieselbe Fahrtrichtung sei nicht üblich und den Verkehrsteilnehmern daher auch nicht bekannt. Auf Grund des geringen Ausbildungsalters von Lenkern landwirtschaftlicher Fahrzeuge (Klasse F) ist auch deren geringe Verkehrserfahrung zu berücksichtigen.

Bei zwei Verkehrsspiegeln in derselben Richtung käme es unweigerlich zu einem Schnittpunkt der dargestellten Sichtbereiche. Eine sichere Abschätzung der Annäherungsgeschwindigkeit und Entfernung der herannahenden Fahrzeuge würde dadurch wesentlich erschwert bzw. sei zum Teil gar nicht mehr möglich. Insbesondere wären einspurige Verkehrsteilnehmer mit einer schmalen Silhouette nicht mehr zuverlässig dauerhaft wahrnehm- bzw. einschätzbar.

Die Anbringung von zwei Verkehrsspiegeln in derselben Richtung sei daher mit den Begriffen der Begreifbarkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in Einklang zu bringen und hätte infolge der erschwerten Überblicksgewinnung eine unverhältnismäßige und daher nicht vertretbare Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zur Folge.

I.13. In der Stellungnahme vom 14.03.2024 führte die Bf – wiederum unter Vorlage von Lichtbildern – aus, dass an zahlreichen Stellen im Gemeindegebiet von F__ ähnliche Situationen vorliegen würden, die mit entsprechenden Verkehrsspiegeln geregelt worden wären und tatsächlich Einblick in die kritischen Stellen geben würden. Durch entsprechende Maßnahmen könne ein schwerer Eingriff in das Eigentumsrecht der Bf vermieden werden, wozu die bB grundsätzlich verhalten wäre und dies offenkundig an anderer Stelle auch gemacht habe.

I.14. Dazu führte die bB in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2024 aus, dass es sich bei den auf den Lichtbildern dargestellten Bereichen nicht um Ausfahrten von landwirtschaftlichen Flächen handeln würde und in allen Fällen nur ein Verkehrsspiegel angebracht worden wäre. Bei den von der bB angebrachten Spiegeln sei dann eine gute Einsehbarkeit gegeben. Ein Großteil der Kreuzungen würde aber nicht zusätzlich durch Verkehrsspiegel gesichert. Viele Verkehrsspiegel würden aber von den Grundbesitzern auf eigene Kosten zur Verbesserung der Sichtverhältnisse angebracht.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des beigezogenen ASV würde im gegenständlichen Fall ein toter Winkel verbleiben. Die Herstellung der direkten Sicht liege in der Verantwortung der Bf.

I.15. Am 18.07.2024 wurde mit dem ASV für Verkehrstechnik nochmals persönlich Rücksprache gehalten. Dieser hatte den bisherigen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein sowie Einholung ergänzender fachlicher Beurteilung unter Wahrung des Parteiengehörs. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen fest, wobei folgende Sachverhaltselemente unstrittig sind:

- Bei der gegenständlichen Einmündung handelt es sich um eine örtlich definierte und wiederkehrend benutzte Ausfahrt von landwirtschaftlichen Flächen ohne hinterliegenden Verbindungscharakter, d.h., dass – in entgegengesetzter Richtung betrachtet – diese Zufahrt auf eben diesen landwirtschaftlichen Flächen endet bzw. in diese mündet. Daraus resultiert eine untergeordnete verkehrstechnische Bedeutung, wenngleich – entsprechend den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungszyklen bzw. -anforderungen – temporär erhöhte Frequenzen zu erwarten sind.

- Die derzeit vorliegende Situation gewährleistet die entsprechend der in diesem Abschnitt zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erforderliche Sichtweite von 55 m nach links, also in Richtung der Liegenschaft der Bf, nicht.

- Die der Einmündung gegenüberliegende, an das öffentliche Straßengut anschließende Fläche wird im Zuge des dort situierten landwirtschaftlichen Betriebes als Fahr-, Manipulations- und Abstellfläche genutzt. Dem entsprechend variieren bei einer konkreten Fahrbewegung (Ausfahrt) die Beeinflussungsfaktoren betreffend die unmittelbare Wahrnehmung der aktuellen Verkehrssituation.

- Der Verkehrsspiegel wird an der hinter dieser Fläche liegenden Gebäudewand angebracht. Nach Anbringung des Verkehrsspiegels verbleibt ein „Rest-toter-Winkel“, der nach Fixierung des Spiegels zu bestimmen bzw. örtlich festzulegen ist. Für diesen Bereich ist ab einer Höhe von 80 cm über Fahrbahnniveau die direkte Sicht auf den ankommenden Verkehr erforderlich.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist auszuführen, dass die grundsätzlichen Ausführungen des ASV für Verkehrstechnik im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit der Herstellung der erforderlichen Sichtverhältnisse nachvollziehbar sind. Es kann – auch bei Vorliegen geringer bzw. temporärer Verkehrsbedeutung – nicht außer Acht bleiben, dass eine örtlich definierte Einmündung in eine öffentliche Straße vorliegt, und ein wesentlicher Aspekt der fachlichen Beurteilung im Zusammenhang mit den auf dieser öffentlichen Straße zu erwartenden Verkehrsteilnehmen anzunehmen ist, da diese im Gegensatz zu

dem Benützen des Feldweges weder häufigkeitsbasiert noch kategorisch eingeschränkt werden können.

Die Beurteilung des ASV ist darüber hinaus auch im Hinblick auf den generellen Einsatz eines Verkehrsspiegels zur Entschärfung der konkreten Situation stringent. Durch eben diese geringe Verkehrsbedeutung stellen sich abstrakte Defizite bei der Verwendung eines Verkehrsspiegels als vertretbar dar. Diese Defizite sind in den Stellungnahmen nicht nur explizit erörtert worden, sondern sind Verkehrsteilnehmern auch hinlänglich bekannt bzw. entsprechen dem allgemeinen Erfahrungsstand.

Besonders zu betrachten ist in diesem Zusammenhang nun die Frage der Anbringung von zwei Verkehrsspiegeln in derselben Fahrtrichtung, denn darauf reduziert sich im Ergebnis auch das Beschwerdevorbringen.

Es ist zutreffend (und wird dies seitens des ASV auch bestätigt), dass zwei Verkehrsspiegel innerhalb eines Blickfeldes vereinzelt zur Herstellung der Sichtverhältnisse in beide Querrichtungen zum Einsatz gelangen. In derartigen Situationen ist aber auf Grund der unterschiedlichen Neigungswinkel und der sich dadurch ergebenden völlig unterschiedlichen Blickfelder auf den sprichwörtlich ersten Blick erkennbar, dass in der konkreten Verkehrssituation zwei Beobachtungen zu machen und darauf basierende zwei getrennte Beurteilungen erforderlich sind. Dies entspricht auch der üblichen Situation bei Einfahren in eine Querstraße (beidseitige Blickkontrolle).

Dem gegenüber kommen zwei Verkehrsspiegel in derselben Richtung in der Praxis nicht vor, sind daher – was die sich darstellende Beurteilungslage durch den Verkehrsteilnehmer betrifft – unbekannt und zudem schon ganz allgemein in der Wahrnehmungsanalyse schwierig. Will man den gesamten Einsichtsbereich lückenlos erfassen, ergeben sich aufeinanderfolgende oder überlappende Wahrnehmbarkeiten ein und desselben herannahenden Verkehrsteilnehmers in beiden Spiegeln. Berücksichtigt man nun die vom ASV schon für die Analyse einer Verkehrssituation mit einem Verkehrsspiegel als bekannt angenommene Schwierigkeiten und Fehlerquellen, führt die Hintereinanderschaltung zweier derartiger Aufgaben nicht nur zu einer potenziellen Überforderung, sondern zu einer geradezu wahrscheinlichen Fehleinschätzung der konkreten Situation. Dies führt – unabhängig vom niedrigen Ausbildungsstand von Lenkern landwirtschaftlicher Fahrzeuge – auch auf der Bewertungsgrundlage eines „einfachen“ Verkehrsteilnehmers zu einem zusätzlichen Gefährdungsmoment. Eine derartig verschärfte Konstellation ist insbesondere deshalb potenziell fatal, weil im Fall einer konkreten („bewussten“) Fehleinschätzung eine Kollision de facto vorprogrammiert ist.

Aus den fachlichen Ausführungen ergibt sich daher schlüssig, dass zwar die Anbringung eines Verkehrsspiegels mit den dadurch zu erwartenden Folgen vertretbar ist, nicht hingegen die Anbringung eines zweiten Spiegels. Die von der Bf vorgelegten Lichtbilder stellen keinen konkreten Anlassfall für zwei Verkehrsspiegel „in Serie“ und damit auch keine vergleichbare Ausgangslage dar. Im Gegenteil wirken jene Lichtbilder, auf denen die Nutzung jener Manipulationsfläche, die sich unmittelbar vor der Gebäudewand befindet, an der der Spiegel angebracht werden soll (Beilage zur Eingabe vom 01.12.2023) tendenziell kontraproduktiv, da infolge der Größe der darauf abgebildeten Fahrzeuge und Gerätschaften die Wahrnehmbarkeit des Spiegels an sich in Frage gestellt werden könnte. Es ist daher an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsspiegel in einer Höhe anzubringen ist, die dessen Wahrnehmbarkeit vom Anfahrpunkt aus gewährleistet.

Die von der Bf schließlich angeregten weiteren Maßnahmen zur Minimierung des Eigentumseingriffes können an dieser Stelle nicht behandelt werden. Zudem wurden diese Vorschläge nie im Sinne eines Beweisantrages konkretisiert. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die entgegen dem (eindeutig zum Ausdruck gebrachten) Willen der Straßenbehörde in einem Verfahren nach § 18 Oö. StraßG 1991 quasi im Auflagenweg nicht angeordnet werden können. Dies hätte – würden die entsprechenden Zustimmungen nicht vorliegen – unabhängig von der fachlichen Vertretbarkeit in gleicher Weise auch für die Anbringung eines Verkehrsspiegels gegolten.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zum Inhalt bzw. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 (Oö. StraßG 1991) lauten (auszugsweise) wie folgt:
„§ 18

Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt,

entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

(2) Die Beseitigung von entgegen des Abs. 1 errichteten Bauten oder Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Ausgehend von dieser gesetzlichen Bestimmung ist für die fachliche und die darauf basierende rechtliche Beurteilung auf das verbindliche technische Regelwerk, insbesondere auf die RVS 03.05.12 „Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen“ sowie auf den Leitfaden des Amtes der Oö. Landesregierung „Bauwerke und Einfriedungen im Straßenumfeld“, hinzuweisen, welches entweder unmittelbar anzuwenden ist oder aber den Stand der Technik darstellt. Daraus ergeben sich sowohl die erforderlichen Sichtweiten und Verwendungskriterien für Verkehrsspiegel als auch die Vorgaben für das Ausmaß der notwendigen Entfernung von Sichtbehinderungen im Zusammenhang mit deren Höhe.

Zur rechtlichen Grundlage des gewählten bzw. aufgetragenen Procederes ist festzuhalten, dass es für die exakte Feststellung des Umfangs dieses Entfernungsauftrages zunächst der fixen Montage und Justierung des Verkehrsspiegels bedarf. Es ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass diese Vorgangsweise nur gewählt werden konnte, weil die erforderlichen Zustimmungen dafür vorliegen. Es ist – da es sich im gesamten Einmündungsbereich um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt – in weiterer Folge Aufgabe der Straßenbehörde, die entsprechenden Veranlassungen zu treffen und uU mittels Beiziehung eines AVS den sich daraus ergebenden Sichtpunkt festzulegen. Daraus ergibt sich das für den Fall einer zwangsweisen Durchsetzung des verwaltungspolizeilichen Auftrags erforderliche konkrete Ausmaß der anzuordnenden Entfernung sichtbehindernder Objekte.

Abschließend sei an dieser Stelle festgehalten, dass das hohe öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit Eingriffe in das Eigentumsrecht Dritter ermöglicht. Der Bf ist dahingehend zuzustimmen, dass ein solcher Eingriff möglichst schonend zu erfolgen hat. Eine Inkaufnahme eingeschränkter Verkehrssicherheitsverhältnisse, wie dies bei einer Anbringung von zwei Verkehrsspiegeln der Fall gewesen wäre, kann aber aus Überlegungen des Eigentumsschutzes nicht stattfinden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist – da im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger